

## **Entschädigungssatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge für Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge vom 01.12.2014**

Der Rettungszweckverband Chemnitz – Erzgebirge erlässt auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) nachfolgende Entschädigungssatzung

### **§ 1**

#### **Organisatorische Leiter Rettungsdienst**

- (1) Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € je tatsächlich geleisteten Dienst (24 Stunden).
- (2) Der Beauftragte einer Gruppe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (BOrgL) und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € für den BOrgLG sowie 50,00 € für dessen Stellvertreter.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird nach Abrechnung durch den OrgL quartalsweise gewährt und bargeldlos überwiesen.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in der OrgLG verbundenen Aufwendungen einschließlich der Weiterbildungen abgegolten.

### **§ 2**

#### **Leitende Notärzte**

- (1) Leitende Notärzte (LNÄ) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € je tatsächlich geleisteten Dienst (24 Stunden).
- (2) Der Beauftragte einer Gruppe Leitender Notärzte (BLNA) und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € für den BLNA sowie 50,00 € für dessen Stellvertreter.
- (3) Die vom Arzt zur Erlangung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt verauslagten Kosten werden vom RettZV erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag des Arztes. Zum Nachweis der Kursgebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten sind dem Antrag Originalbelege beizufügen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nach Abrechnung durch den LNA quartalsweise gewährt und bargeldlos überwiesen.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in der Gruppe Leitender Notärzte verbundenen Aufwendungen einschließlich der Weiterbildungen abgegolten.

§ 3  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Entschädigungssatzungen und Entschädigungsregelungen in Dienstordnungen des Erzgebirgskreises sowie der in diesem aufgegangenen Altlandkreise außer Kraft, soweit sie im Gebiet des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge Fortgeltung beanspruchen konnten.

Chemnitz, den 3. Dezember 2014

  
Berthold Brehm  
Verbandsvorsitzender

